Weitere Planeintragungen

1. Bodendenkmäler
Gemäß Art. 8 Denkmalschutzesestz (DSchG) ist, wer
Bodendenkmäler auffindet, veroflichtet, dies unverzülich der Denkmalschultzehohorde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leite
der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der
Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund gefüht haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses
teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstand nd der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeig unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere
Denkmalschutzehörde die Gegenstande vorher freigibt oder die ortsetzung der Arbeiten gestattet
3.2. Grenzabstände
Bei allen Pflanzungen sind die gesetzichen Grenzabstände
einzuhatten.
2. Landschaftsschutzgebie
Ein Überschreiten der Grenze des Landschaftsschutzgebiets FFränkische Schweiz- Veldensteiner Forst" bei der Errichtung
baulicher Anlagen aller Art gem. BayBo bedarf gem. §7 Abs. 1 Nr. 1 der $\begin{aligned} & \text { Naturparkschutzverordnung i.V.m. } \\ & \text { andschaftsschutzgebietsverordnung }\end{aligned}$ Landschatitsschutzgebietsverordnung einer Erlaubnis der Unteren
Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg. Die Befreiung kann
mit Nebenbestimmungen einhergehen. Die Naturparkverordnung des mit Nebenbestimmungen einhergehen. Die Naturparkverordnung des
Naturparks Fränkische Schweiz-Veldensteiner Forst sowie die Nchutzverordnung des Landschaftsschutzgebiets sind zu beachten. 3.4 Einfriedungen
Das gesetzich geschütze Biotop 6032-0035-009 darf nicht
eingeffiedet werden. Ausgleichsflächen düren ebenfalls nicht eingefriedetet werden. Ansonsten richtet sich die zulàssigkeit vo
Einfriedungen nach der BayBO Verfahrensvermerke
Der Stadtrat der Stadt Scheßßitz hat in der Sitzung vom
12.02.2019
gemäß
\$2 rgänzungssatzung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde
3. Zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom
12.02.2019 Belange gen
beteiligt.
4. Der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom

5. Die Stadt Scheßlitz hat mit Beschluss des Stadtrates vom die Ergänzungssatzung gem. $\$ 10$ Abs. 1 BauGB in der ScheBlitz, den ..
R. Kauper
6. Bürgermeister
7. Ausgefertigt
Scheßlitz, den ......
(Siegel)
R. Kauper
8. Bürgermeister
 Earganzungssatzung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den
tiblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermanns Einsicht bereitgenalten und ubiber dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Ergänzungssatsung ist damit in Kraft getreten. Auf die
Rechtsolgen des $\$ 44$ Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die $\S \S 214$ und 215 BauGB wird hingewiesen.
R. Kauper
Erster Bürgermeister

| Projektnummer und Bauvorhaben: | 1.87.03 |
| :---: | :---: |
| Erlass einer Ergänzungssatzung für den Ortsteil Schlappenreuth-Südost Stadt Scheßlitz |  |
| Plandarstellung: | 24. September 2019 Ennfassung |
| Maßstab: | 1:500 |
| Entwurfsverfasser: |  <br> Am Kehlgraben 76-96317 Kronach Tel. (09261)6062-0 - Fax (09261) 6062-60 e-mail: info@ivs-kronach.de - www.ivs-kronach.de |
| bearb / gez.: | se/se |

